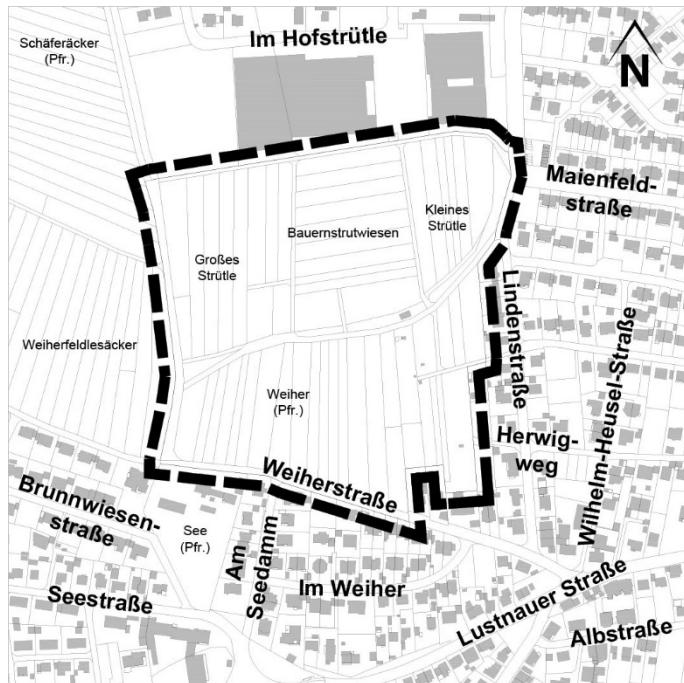


**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. September 2020**

**Aufstellungsbeschluss und frühzeitiges Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans
„Strütle / Weiher“ in Tübingen**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 23. Juli 2019 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Strütle / Weiher“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strütle / Weiher“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Im Zuge der Tübinger Baulandentwicklung soll das Gebiet „Strütle / Weiher“ in Pfrondorf für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden. Es sollen Wohnraum für 500 bis 600 Personen und Gewerbeflächen sowohl für eine Betriebserweiterung der Vorort ansässigen Firma Brennenstuhl als auch für innovatives und kleinräumiges Gewerbe geschaffen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Strütle / Weiher“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Das Plankonzept zu obigem Bebauungsplan kann von **Montag, den 21. September 2020 bis einschließlich Montag, den 5. Oktober 2020** im Foyer des Technischen Rathauses Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Dabei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die aktuellen

Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter www.tuebingen.de/corona.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter <https://www.tuebingen.de/561.html> – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Strütle / Weiher oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 8. September 2020

Baudezernat